OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702035/2/ER

Datum:
Linz, 9. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H S, T, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. August 2022, GZ: BHLL/922100052986/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens werden mit 10 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. August 2022, GZ: BHLL/922100052986/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 31.05.2022, 14:35 Uhr – 31.05.2022, 14:40 Uhr
Ort: 4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, Einkaufszentrum, im do. ‚D'.

Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und –ort in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört, indem Sie sich im oa. Geschäftslokal lautstark verhielten und sich trotz mehrmaliger Aufforderung des do. Verkäufers weigerten, das oa. Geschäftslokal zu verlassen, sodass die Polizei verständigt werden musste. Durch Ihr oa. Verhalten wurde der do. Geschäftsbetrieb und die do. Kunden erheblich gestört und Sie erregten so das Ärgernis der dortigen Kunden und verursachten daher am oa. Vorfallsort unnötiges Aufsehen."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der angeführte Tatvorwurf von Beamten der PI Pasching festgestellt und angezeigt worden sei. Gegen eine diesbezügliche Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben. Für die belangte Behörde stehe fest, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört habe, indem er sich im ggst Geschäftslokal lautstark verhalten und sich trotz mehrmaliger Aufforderung des Verkäufers geweigert habe, das Geschäftslokal zu verlassen, sodass die Polizei verständigt werden habe müssen. Durch dieses Verhalten seien der Geschäftsbetrieb und die Kunden erheblich gestört worden und der Bf habe so das Ärgernis der dortigen Kunden und am Vorfallsort unnötiges Aufsehen erregt. Dem Bf wurde fahrlässiges Verhalten vorgeworfen und zur Strafbemessung ausgeführt, dass strafmildernde und straferschwerende Gründe nicht hervorgekommen seien. Die Einkommensverhältnisse und Sorgepflichten des Bf seien berücksichtigt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er erkennbar dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte er aus, dass der Polizeieinsatz situationsbezogen durch den Angestellten des Geschäfts zu verantworten gewesen sei. Das Verlangen des Bf, den Vorgesetzten zu sprechen, habe dazu geführt, dass die Polizei gerufen worden sei. Es sei lediglich um eine Vertragskündigung gegangen, die nicht umgesetzt worden sei. Der Mitarbeiter habe dem Bf nicht weiterhelfen können, weshalb dieser einen anderen Mitarbeiter oder den Vorgesetzten verlangt habe. Der zweite Mitarbeiter habe angeboten, sich um die Belange des Bf zu kümmern, nachdem er sein Kundengespräch beende.

Der Bf habe nur auf diesen Mitarbeiter gewartet, das Recht auf kompetente Betreuung stehe ihm als zahlenden Kunden zu.

I.3. Mit Schreiben vom 23. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt überdies widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hielt sich zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort, einem Geschäftslokal, auf. Dort verhielt er sich im Zuge einer von ihm angestrebten Vertragskündigung laut, woraufhin er mehrfach aufgefordert wurde, das Geschäftslokal zu verlassen. Er verlangte lautstark nach einem anderen Mitarbeiter oder dem Vorgesetzten, wodurch ein weiterer Mitarbeiter, der gerade mit einem Kundengespräch beschäftigt war, dem Bf mitteilte, er werde sich um ihn kümmern, sobald das Kundengespräch beendet sei. Zwischenzeitlich wurde die Polizei gerufen, die den Bf im Geschäftslokal verweilend antraf. Die Polizei führte eine Streitschlichtung durch, im Zuge deren über den Bf eine Wegweisung ausgesprochen wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vom Bf auch unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass sich der Bf laut verhalten hat, bestritt dieser nicht, sondern versuchte, sein Verhalten damit zu rechtfertigen, dass er als zahlender Kunde ein Recht auf eine kompetente Betreuung habe. Diese sei ihm von einem weiteren Mitarbeiter versprochen worden, sobald dieser sein gerade anhängiges Kundengespräch beende. Dass der Bf das Geschäftslokal nicht verlassen hat, führte dieser selbst aus.
Dass der Bf von den Verkäufern mehrfach zum Verlassen des Geschäftslokals aufgefordert wurde, ergibt sich insbesondere aus der Anzeige, wonach dem Bf gegenüber von einem Angestellten des Geschäfts in Anwesenheit der Polizei „erneut“ ein Hausverbot erteilt worden sei. Dass von der Polizei eine Streitschlichtung durchgeführt wurde und der Bf weggewiesen wurde, ergibt sich aus der Anzeige, in der auch dokumentiert ist, dass anlässlich dieser Wegweisung eine Ortsveränderung des Bf durchgeführt wurde.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. ISd 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2. Der Bf hat sich in einem Geschäftslokal laut verhalten und nach erfolgter Aufforderung, das Geschäftslokal zu verlassen, lautstark nach einem anderen Mitarbeiter oder dem Vorgesetzten verlangt, wodurch ein weiterer Mitarbeiter, der gerade mit einem Kundengespräch beschäftigt war, dem Bf mitteilte, er werde sich um ihn kümmern, sobald das Kundengespräch beendet sei.

Das laute Verhalten des Bf war jedenfalls dazu geeignet, berechtigtes Ärgernis zu erregen, zumal er aufgrund seines Verhaltens sogar aufgefordert wurde, das Geschäftslokal zu verlassen. Ein anderer Mitarbeiter, der mit dem Bf ursprünglich nicht beschäftigt war, fühlte sich überdies dazu veranlasst, aufgrund des Verhaltens des Bf sein eigenes Kundengespräch zu unterbrechen und dem Bf mitzuteilen, er werde sich nach Beendigung seines Kundengesprächs um den Bf kümmern. Dadurch wurde nicht nur der unbeteiligte Mitarbeiter veranlasst, sich anders zu verhalten, als er es ohne die störende Einwirkung des Bf gemacht hätte, sondern auch dessen Kundengespräch wurde dadurch unterbrochen, wodurch der normale Ablauf dieses Gesprächs und damit der Betrieb im Geschäftslokal gestört wurde. Dies hatte auch Auswirkungen auf den unbeteiligten Kunden, dessen Beratungsgespräch aufgrund des Verhaltens des Bf unterbrochen wurde.

Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erfüllt, da durch sein Verhalten, das geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen, der unerwünschte Erfolg der Störung des normalen Ablaufs im Geschäftslokal eingetreten ist.

Hinweise, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten des Bf in irgendeiner Form, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt gewesen ist, können weder dem vorgelegten Verwaltungsakt noch dem Beschwerdevorbringen entnommen werden und sind auch nicht zu erkennen.
Der Bf versuchte zwar in der Beschwerde, sein Verhalten dadurch zu rechtfertigen, dass er „ein Recht auf eine kompetente Betreuung als zahlender Kunde“ habe. Dieses vom Bf eingeforderte Recht berechtigte ihn jedoch – selbst bei allfällig tatsächlichem Vorliegen mangelhafter oder inkompetenter Betreuung – keinesfalls dazu, eine kompetentere Betreuung mit den Mitteln einer Störung der öffentlichen Ordnung zu erzwingen. Selbst wenn der Bf mit der Beratung unzufrieden war, rechtfertigt diese Unzufriedenheit nicht das vom Bf gesetzte Verhalten.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall offenkundig die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass sein Verhalten in der Öffentlichkeit geeignet war, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat keine Strafmilderungs- und keine Erschwerungsgründe gewertet. Einschlägige Vorstrafen sind nicht hervorgekommen. Es ist daher vom Milderungsgrund der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die verhängte Strafe, die bereits 30% des Strafrahmens ausschöpft, zu hoch gegriffen und war daher entsprechend zu reduzieren.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 Abs 1 und 2 VStG und § 52 Abs 8 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter